

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Kröpelin
vom 02.12.1993 einschließlich Änderungen vom 04.03.1998

Aufgrund der § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Januar 1998 (GVOBl. M - V S.29), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der KV M - V vom 22 Januar 1998 (GVOBl. M - V S.78) , sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - vom 01. 06. 1993 (GVOBl. M - V S. 522) hat die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin folgende Satzung erlassen :

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt stehen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß öffentlichem Recht nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften richtet.
- (2) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach besonderen Bestimmungen des Straßenrechts nicht bedarf.

§ 2
Gebührentarif

- (1) Die Höhe der Sondernutzungsgebühren bemißt sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Ist für den Ansatz der Sondernutzungsgebühren durch den Gebührentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Sondernutzungsgebühr die Art und das Ausmaß der Einwirkung der Sondernutzung auf die Straße sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- (3) Soweit nach dem Gebührentarif für eine Sondernutzung keine Gebühr bestimmt oder eine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben oder von der Erhebung abgesehen.

§ 3
Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - der Sondernutzungsberechtigte,
 - wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühren werden in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbeträgen nach Maßgabe des Gebührentarifs festgesetzt. Soweit Jahresgebühren festgesetzt sind, werden für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen geringeren Zeitraum als ein Jahr erfolgt. Sind Monatsgebühren oder wöchentliche Gebühren festgesetzt, wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr oder 1/7 der Wochengebühr erhoben.
- (2) Die Mindestgebühr beträgt 3,- DM. Für Nutzungen nach Abschnitt II Ziffer 1 des Gebührentarifs beträgt die Mindestgebühr für jeden angefangenen Monat 10,- DM.

Stand 12.04.98

- (3) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, oder für die ausschließlich Jahresgebühren vorgesehen sind, wird die Gebühr für das Kalenderjahr festgesetzt. Sie gilt auch für die folgenden Jahre bis zu einer Neufestsetzung.

§ 5

Entstehung der Zahlungspflicht

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Genehmigung. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

Die Sondernutzungsgebühr wird mit Zugang des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei Gebühren, die nach Abschnitt II des Gebührentarifs in einem Jahresbetrag festgesetzt werden, werden der auf das laufende Kalenderjahr entfallende Betrag mit Zugang des Gebührenbescheides, die folgenden Jahresbeträge jeweils mit Beginn des Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung fällig.

§ 7

Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.
- (2) Für ortsansässige Gewerbetreibende kann auf Antrag nach Einschaltung des Ausschusses für Wirtschaft und Gewerbe eine Ermäßigung der Gebühren nach Abschnitt I Ziffern 1 bis 6 des Gebührentarifs bis zu 50 % gewährt werden.

§ 8

Marktgebühren

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen der "Satzung der Stadt Kröpelin über einen Wochenmarkt (Marktordnung)". Für die Erhebung einer Marktgebühr gelten die besonderen Bestimmungen der "Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung von Marktgebühren".

§ 9

Säumniszuschlag, Verjährung, Erstattung, Rechtsbehelfsverfahren

Für den Säumniszuschlag, die Verjährung, die Erstattung und das Rechtsbehelfsverfahren, die Sondernutzungsgebühren betreffend, sind sinngemäß die §§ 18, 20, 21 und 22 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bad Doberan in Kraft.

Kröpelin, den 02. 12. 1993

Schwarck
Bürgermeister

Stand 12.04.98

1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Kröpelin vom 02.12.1993 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan vom 26.01.1994
Rechtskraft 27.01.1994
2. 1.Satzung zur Änderungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Kröpelin vom 04.03.1998 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan vom 11.04.1998
Rechtskraft 12.04.1998

Gebührentarif zu § 2
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt
Kröpelin vom 02. 12. 1993 einschließlich Änderungen vom 04.03.1998

Tarif-Nr.	Gegenstand	Zeitraum	DM
I Anbieten von Leistungen und andere gewerbliche Zwecke			
1	Verkaufs- und Imbißstände (baurechtlich genehmigungspflichtig)	monatl.	30,00 - 400,00
2	Sonstiger Straßenverkauf	monatl.	15,00 - 250,00
3	Warenauslagen, Schaukästen und Automaten, sofern sie mehr als 0,30 m in den Straßenraum ragen oder sich freistehend im Straßenraum befinden je angefangenen m ² Grundfläche	jährl.	10,00 - 60,00
4	Warenauslagen mit Verkaufstätigkeit je angefangenen m ² Grundfläche	jährl.	20,00 - 300,00
5	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten u. ä. je angefangenen m ² Grundfläche	jährl.	2,50 - 10,00
6	Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken	tägl. monatl. jährl.	2,50 - 25,00 35,00 - 375,00 225,00 - 1.500,00

Gebührenfrei sind

- Werbeanlage, die lediglich den Luftraum über der Straße oder den Gehweg beanspruchen (z. B. an Hauswänden angebrachte Reklameuhren, Schilder und Tafeln);
- Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, auf politischen Informationsveranstaltungen oder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer;
- Informationsstände politischer Gruppierungen.

Tarif-Nr.	Gegenstand	Zeitraum	DM
II Anlagen und Einrichtungen			
1	Bauzäune, Gerüste, Bauhütten, Arbeits- und Toilettenwagen, Baumaschinen und Baugeräte aller Art einschl. Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Schuttmulden, Container, Baugrubensicherungen usw., Lagerung von Baumaterialien je angefangenen m ² Grundfläche	wöchentl. monatl.	1,00 - 5,00 1,50 - 15,00
2	Sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern pro m ² in der Regel	tägl.	1,00 - 10,00
3	Einbauten in Straßen und Gehwegflächen		
3.1	Stufen und Treppen je angefangenen m ² Grundfläche	jährl.	7,00 - 25,00
3.2	Licht- und Einwurfschächte je angefangenen m ² Grundfläche	jährl.	7,00 - 25,00
3.3	Überdeckung von Straßenrinnen je angefangenen m	jährl.	7,00 - 25,00
Gebührenfrei ist eine Überdeckung bis zu 1,00 m Länge vor Hauseingängen bzw. bis zu 4,00 m Länge vor Einfahrten.			
3.4	Fahrradsteine je Stück	jährl.	1,00 - 2,00
4	Fahrradständer je angefangenen m	jährl.	4,00 - 10,00
5	Sonstige Anlagen und Einrichtungen (z. B. Vorbauten bei Schaufensteranlagen)	tägl. monatl. jährl.	1,00 - 10,00 15,00 - 150,00 180,00 - 1.800,00